

## Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg", 4. Änderung

### Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)

### I. Behandlung der Stellungnahmen

#### Inhalt

|        |  |    |
|--------|--|----|
| A)     | Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB .....   | 3  |
| B)     | Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....   | 3  |
| C)     | Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....   | 4  |
| C 1.01 | Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf .....   | 4  |
| C 1.02 | Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg .....  | 6  |
| C 1.03 | Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen .....                      | 7  |
| C 1.04 | RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln.....                               | 8  |
| C 1.05 | Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.....  | 9  |
| C 1.06 | Tele Columbus Betriebs GmbH .....  | 10 |
| C 1.07 | Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg.....   | 11 |
| C 1.08 | Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln..... | 13 |
| C 1.09 | Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel.....  | 15 |
| C 1.10 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn.....  | 16 |
| C 1.11 | Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), .....  | 17 |
|        | Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.....   | 17 |
| C 1.12 | RSAG AöR, 53719 Siegburg.....  | 18 |
| C 1.13 | Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.....  | 20 |
| C 1.14 | Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn .....   | 21 |
| C 1.15 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn .....                     | 26 |
| C 1.16 | e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen .....  | 28 |
| C 1.17 | Rheinbacher Seniorenforum e.V.....   | 30 |
| C 1.18 | Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim .....   | 31 |
| C 1.19 | Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen.....  | 33 |
| C 1.20 | NetCologne GmbH.....   | 34 |
| C 1.21 | Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg.....  | 35 |

|   |    |
|---|----|
| C 1.22 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227<br>Bonn-Ramersdorf ..... | 39 |
| C 1.23 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen .....  | 40 |
| C 1.24 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund .....  | 43 |
| C 1.25 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz -<br>Brandschutzdienststelle - .....    | 47 |
| C 1.26 Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach .....   | 49 |
| C 1.27 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim .....  | 50 |
| D) Anmerkungen der Verwaltung .....   | 51 |

**A) Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

**B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

## C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

### Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs gem. § 4 (2) BauGB nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

### C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hier: Schreiben vom 10.04.2018

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach  
Ordnungsamt  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Datum 10.04.2018  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382048-261/18/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kdb@brd.nrw.de

#### Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Rheinbach, Bebauungsplan Nr. 10 „Euskirchener Weg“

Ihr Schreiben vom 03.04.2018

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



**Beschlussentwurf zu C 1.01:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 10.04.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wurden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 4, Kampfmittel, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung mit aufgenommen. Zudem wurde auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe sowie auf die weitere Informationsmöglichkeit auf der angegebenen Internetseite verwiesen. Das dem Vorgang zugehörige Aktenzeichen gemäß der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Offenlage wird im vorhandenen Hinweis aus Gründen der geeigneteren Kommunikationsmöglichkeit für den Bedarfsfall ergänzt.

Das Aktenzeichen zum Vorgang wird im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs Abschnitt C, Hinweise, Punkt 4, Kampfmittel, gem. der vorliegenden Stellungnahme ergänzt. Die weiteren Darstellungen der mit Schreiben vom 10.04.2018 eingegangenen Stellungnahme B 1.01 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), werden zur Kenntnis genommen.

## C 1.02 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 07.08.2018

**Von:** Stevens, Gabriele [<mailto:Gabriele.Stevens@wahnbach.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 7. August 2018 11:23  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

In Ihrem Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10, Euskirchener Weg, 4. Änderung, befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes.  
Es bestehen keine Einwände gegen Ihr Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

*Gabriele Stevens*

Geodatenmanagement und Vermessung

Wahnbachtalsperrenverband  
Siegelsknippen  
53721 Siegburg  
Tel. +49-2241-128-145 Fax -147  
[gabriele.stevens@wahnbach.de](mailto:gabriele.stevens@wahnbach.de)

Verbandsvorsteher: Landrat a. D. Frithjof Kühn  
Geschäftsführer: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag  
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360  
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33  
Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003  
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX  
Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815

### **Beschlussentwurf zu C 1.02:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.03 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879  
Euskirchen**

Hier: Schreiben vom 07.08.2018

**Von:** [Sven.Hedwig@strassen.nrw.de](mailto:Sven.Hedwig@strassen.nrw.de) [<mailto:Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 7. August 2018 09:49  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 10 "Euskirchener Weg" 4. Änderung Nachverdichtung

Aktenzeichen: 54.02.09/VE/4403

Sehr geehrter Herr Kunze,

gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf der Stadt Rheinbach bestehen von Seiten der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Freundlicher Gruß  
Im Auftrag

Sven Hedwig  
Abteilung Betrieb und Verkehr

-----  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Jülicher Ring 101-103  
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163  
E-Mail: [sven.hedwig@strassen.nrw.de](mailto:sven.hedwig@strassen.nrw.de)

[www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)

-----  
Straßen.NRW sucht Möglichmacher!  
Jetzt bewerben: [www.nrw-verbinden.de](http://www.nrw-verbinden.de)

**Beschlussentwurf zu C 1.03**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.03 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.04 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Hier: Schreiben vom 06.08.2018

---

Von: Reifferscheid Ralf RRE [<mailto:reifferscheid@rmr-gmbh.de>]  
Gesendet: Montag, 6. August 2018 09:40  
An: Kunze, Lars  
Betreff: KERNSTADT – Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR - Abteilung Wegerecht

**RMR Aktenzeichen: 800404**

\*\*\*\*\*  
Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten  
Godorfer Hauptstraße 186  
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444  
Telefax: 02236 / 8913-3-269  
E-Mail: [wegerecht@rmr-gmbh.de](mailto:wegerecht@rmr-gmbh.de)

\*\*\*\*\*  
Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL  
Leitungsauskunft [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) !

-----  
**Es geht sicher oder es geht nicht !**

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 2918  
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

**Beschlussentwurf zu C 1.04:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.04 wie folgt zu entscheiden:

Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundlage der Festsetzungen keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind auf Grundlage der Planung ebenfalls nicht notwendig. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens im Zuge des Planverfahrens ist daher nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.04 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

### C 1.05 Airdata AG, Dieselstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Hier: Schreiben vom 03.08.2018

**Von:** AIRDATA AG [<mailto:info@airdata.ag>]

**Gesendet:** Freitag, 3. August 2018 14:24

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** Ihre Zeichen 61 20 01/4-2, 61 26 01/10-4, 61 26 04/2-5

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Staße“ 2

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen „Rheinbach-Merzbach Ortslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 31.07.2018 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.

Bitte nehmen Sie uns aus jeder weiteren Kommunikation raus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AIRDATA AG

---

AIRDATA AG | Dieselstr. 18 | 70771 Leinfelden-Echterdingen | Germany

E: [info@airdata.ag](mailto:info@airdata.ag) | T: +49 711 96438-100 | F: +49 711 96438-444 | W: [www.airdata.ag](http://www.airdata.ag)

Vorstand: Christian M. Irmeler | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernhard Müller

Amtsgericht Stuttgart, HRB 21855 | USt.-IdNr. DE 214204974 | WEEE-Reg. DE 82459717

---

Diese E-Mail einschließlich ihrer Anhänge ist vertraulich. Wir bitten eine fehlgeleitete E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Wir haben die E-Mail vor dem Versenden auf Virenfreiheit geprüft. Eine Haftung für Virenfreiheit schließen wir aus. | This email and its attachments are confidential. If you are not the intended recipient of this email, please delete it immediately and inform us accordingly. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. This email was checked for viruses when sent, however, we are not liable for any virus contamination.

---

### Beschlussentwurf zu C 1.05:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.05 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Mögliche Richtfunkstrecken des Unternehmens sind nicht betroffen. Der Anregung zur Herausnahme aus einer möglichen weiteren Trägerbeteiligung im Planverfahren wird Rechnung getragen.

**Das Unternehmen wird bei im Zuge von möglichen weiteren Beteiligungsverfahren im Zuge des vorliegenden Planverfahrens nicht erneut mit beteiligt. Die weiteren Stellungnahmen der mit Schreiben vom 03.08.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.05 der Airdata AG werden zur Kenntnis genommen.**

## C 1.06 Tele Columbus Betriebs GmbH

Hier: Schreiben vom 30.08.2018

Von: Hertel, Simone [<mailto:Simone.Hertel@pyur.com>]  
Gesendet: Donnerstag, 30. August 2018 09:33  
An: Kunze, Lars  
Betreff: Ihre Leitungsauskunft, Rheinbach, Euskirchener Weg

**+++ BITTE RICHTEN SIE IHRE LEITUNGSANFRAGEN ZUKÜNFTIG AN UNSERE E-MAIL-ADRESSE +++ schriftliche Anfragen benötigen eine längere Bearbeitungszeit! +++**

[Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de](mailto:Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de)

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Betriebs GmbH 30.08.2018

Für das Bauvorhaben: Rheinbach, Euskirchener Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zeitnahe Bearbeitung Ihre Leitungsanfrage ist die Angabe von Ort und PLZ im „Betreff:“ unbedingt notwendig.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31.07.2018

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Betriebs GmbH anzufordern.

Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH.

**Gültigkeit des Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum**

Mit freundlichen Grüßen

**Simone Hertel**  
Planning & Documentation



Tele Columbus Betriebs GmbH  
Messe-Allee 2  
04356 Leipzig

E-Mail: [Simone.Hertel@pyur.com](mailto:Simone.Hertel@pyur.com)  
Telefon: +49 351 20282-44

Mobil: +49 176 190 61226

E-Mail : [Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de](mailto:Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de)

<http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Eike Walters, Ludwig Modra  
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176386 B

### **Beschlussentwurf zu C 1.06:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.06 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Anlagen von Kabelnetzbetreibern sind nicht betroffen. Eine über den jetzigen Bestand hinausgehende Erschließung in Form öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets ist nicht vorgesehen. Insofern ist eine erneute Auskunft bei dem Unternehmen hinsichtlich öffentlicher Baumaßnahmen aus planungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

**Die Hinweise über das Nichtvorhandensein von Anlagen von Kabelnetzbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangenen Stellungnahme B 1.24 der Tele Columbus Betriebs GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB  
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" , 4. Änderung**

**C 1.07 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg**

Hier: Schreiben vom 28.08.2018

Von: 02-MW-BIMSCHG [mailto:02-MW-BIMSCHG@telefonica.com]  
Gesendet: Dienstag, 28. August 2018 17:03  
An: Kunze, Lars  
Cc: Frank Weigt  
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Rheinbach Nr. 10 Euskirchen Weg 4. Änderung 61 26 01/10-4  
*Telefónica*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica 02

IHR SCHREIBEN VOM: 09.08.2018

IHR ZEICHEN: 61 26 01/10-4

Sehr geehrter Herr Kunze,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306530371, 306554348 befindet sich in einem vertikalen Korridor **zwischen 21 m und 51 m über Grund**

**STELLUNGNAHME / Bplan Rheinbach Nr. 10 Euskirchen Weg 4. Änderung**  
**RICHTFUNKTRASSEN**  
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

| Richtfunkverbindung                  | A-Standort         |        |     |        |        |     | in WGS84            |                     |        | Höhen   |        |     | B-Standort |        |     |      |     |     | in WGS84            |                     |        | Höhen |  |  |
|--------------------------------------|--------------------|--------|-----|--------|--------|-----|---------------------|---------------------|--------|---------|--------|-----|------------|--------|-----|------|-----|-----|---------------------|---------------------|--------|-------|--|--|
|                                      | Grad               | Min    | Sek | Grad   | Min    | Sek | Fußpunkt<br>ü. Meer | Antenne<br>ü. Grund | Gesamt | Grad    | Min    | Sek | Grad       | Min    | Sek | Grad | Min | Sek | Fußpunkt<br>ü. Meer | Antenne<br>ü. Grund | Gesamt |       |  |  |
| Linknummer   A-Standort   B-Standort | 50° 35'            | 31.77" | N   | 6° 54' | 36.35" | E   | 389                 | 36                  | 425    | 50° 37' | 48.63" | N   | 6° 56'     | 37.92" | E   |      |     |     | 174                 | 20,9                | 194,9  |       |  |  |
| 306530371   353991254   353991233    | Wie Link 306530371 |        |     |        |        |     |                     |                     |        |         |        |     |            |        |     |      |     |     |                     |                     |        |       |  |  |
| 306554348   353991254   353991233    |                    |        |     |        |        |     |                     |                     |        |         |        |     |            |        |     |      |     |     |                     |                     |        |       |  |  |

**Legende**  
in Betrieb  
in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beifolgend zur E-Mail ein diaetales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.



## **Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" , 4. Änderung**

---

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch

Behördenengineering

Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: [o2-MW-BImSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BImSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [o2-mw-BImSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BImSchG@telefonica.com),

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

### **Beschlussentwurf zu C 1.07**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 28.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.07 wie folgt zu entscheiden:

Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich gemäß der Stellungnahme des Unternehmens in einem vertikalen Korridor zwischen 21 und 51 m über Grund. Nach Rücksprache mit dem Unternehmen im Nachgang der Offenlage ist um diese Richtfunkverbindungen, abweichend von den weiteren Darstellungen der Stellungnahme, ein Schutzkorridor von 10 m einzuhalten. Im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan sind hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen im betreffenden Nahbereich maximal 2 Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoss in Form geneigter Dächer zulässig. Demnach ist davon auszugehen, dass die Anlagen des Unternehmens von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind. Um dennoch mögliche Beeinträchtigungen der Anlagen des Unternehmens durch die Aufstellung von z. B. Baukränen vorzubeugen, wird dem Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach die Stellungnahme des Unternehmens zur Verfügung gestellt, um im Zuge von Baugenehmigungsverfahren darauf hinzuweisen. Aufgrund der nicht vorliegenden Betroffenheit der Anlagen des Unternehmens durch die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplans soll von einer planungsrechtlichen Übernahme der Richtfunkverbindungen abgesehen werden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

**Die planungsrechtliche Übernahme der Richtfunkverbindungen in den Bebauungsplan wird nicht vorgenommen. Dem Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach wird die Stellungnahme des Unternehmens zur Information und Berücksichtigung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 28.08.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.07 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg werden zur Kenntnis genommen.**

**C 1.08 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz,  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln**

Hier: Schreiben vom 24.08.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wolf, Irene [<mailto:irene.wolf@bezreg-koeln.nrw.de>]

Gesendet: Freitag, 24. August 2018 13:59

An: Kunze, Lars

Cc: Streit, Niels; Göbel, Mario

Betreff: Bauleitpläne der Stadt Rheinbach

Sehr geehrter Herr Kunze,

im Rahmen der Bauleitplanverfahren

- . B-Plan Rheinbach Nr. 4 "Peppenhovener Straße" - 2. Änderung
- . B-Plan-Entwurf Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" - 4. Änderung

beteiligten Sie mich mit Ihrem Schreiben vom 31.07.2018 (Az. 61 20 01/4-2 bzw. 61 26 01/10-04).

Zu den oben stehenden Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Gegenstand des B-Plan Rheinbach Nr. 4 "Peppenhovener Straße" - 2. Änderung ist die innerörtliche Nachverdichtung innerhalb der ehemals gewerblich genutzten Flächen im Karree Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße.

Gegenstand des B-Plan-Entwurf Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" - 4. Änderung ist die innerörtliche Nachverdichtung zu Wohnzwecken einer ca. 0,3 ha großen Fläche in zentraler Innenstadtlage in der Kernstadt Rheinbach.

Beide Bauleitplanverfahren befinden sich im geplanten Wasserschutzgebiet Heimerzheim, Wasserschutzzone IIIB. Das Wasserschutzgebiet ist derzeit noch nicht festgesetzt und befindet sich in der Planung. Es existiert daher keine gültige Rechtsgrundlage in Form einer Wasserschutzgebietsverordnung. Allerdings ist trotz fehlender Wasserschutzgebietsverordnung eine fachliche Bewertung erforderlich, da sich die Vorhaben im Einzugsbereich der Grundwasserförderung des Wasserwerkes Heimerzheim befinden.

Hinsichtlich der Belange des geplanten Wasserschutzgebietes bestehen aus fachlicher Sicht gegenüber den oben genannten Bauleitplanverfahren jedoch keine Bedenken, sofern die baulichen Anlagen, die im Zuge der innerörtlichen Nachverdichtung entstehen sollen, an eine Kanalisation angeschlossen werden.

Die Belange der Wasserversorgung sind von den oben genannten Vorhaben nicht betroffen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Baumaßnahmen entsprechende, konkrete und verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz vorzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Irene Wolf

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4225

mailto: [irene.wolf@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:irene.wolf@bezreg-koeln.nrw.de)

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

**Beschlussentwurf zu C 1.08:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens der Bezirksregierung keine Bedenken hinsichtlich der Belange des geplanten Wasserschutzgebiets Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim, Wasserschutzzone III B, sofern der Anschluss der baulichen Anlagen an die örtliche Kanalisation erfolgt. Der Anschluss der baulichen Anlagen an die örtliche Kanalisation ist planungsrechtlich nicht festsetzbar, unabhängig davon jedoch planungsrechtlich gesichert. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach fordert hierzu generell den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Kanalisation und damit auch die Einleitung aller anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) in diese. Eine Befreiung vom geltenden Anschluss- und Benutzungszwang ist nur für Niederschlagswasser auf Antrag möglich. In einem möglichen Antragsverfahren werden die besonderen Anforderungen aufgrund der Lage im gepl. Wasserschutzgebiet geprüft.

Aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung ist von einer möglichen Gewässergefährdung in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Heizöllagerung auszugehen. Um möglichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, soll der im Entwurf des Bebauungsplans bereits enthaltene Hinweis im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im

Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Gewässerschutz, ergänzt werden. Demnach soll aufgrund der Lage des Plangebietes in einer geplanten Wasserschutzzone die unterirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe generell ausgeschlossen sowie die oberirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe nur in Lagerbehältern und bis zu einem Gesamtvolumen aller Lagerbehälter in Summe bis maximal 20.000 l für zulässig erklärt werden. Zudem müssen Anlagen zur Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe die Anforderungen an eine Lagerung im Wasserschutzgebiet erfüllen.

**Der bereits enthaltene Hinweis im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Gewässerschutz, wird um die Unzulässigkeit der unterirdischen Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe sowie um die Unzulässigkeit der oberirdischen Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe in mehr als 20.000 l fassenden Lagerbehältern ergänzt. Zudem wird zusätzlich auf die zu berücksichtigenden Anforderungen an Lagerbehälter mit bis zu 20.000 l innerhalb des Wasserschutzgebiets hingewiesen. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz werden zur Kenntnis genommen.**

**C 1.09 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel**

Hier: Schreiben vom 24.08.2018

**Von:** ZentralePlanungND [<mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de>]

**Gesendet:** Freitag, 24. August 2018 08:54

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** Az.: 61 26 01/10-4; Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg". 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken.

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung

Network Deployment



unitymedia

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheinbach  
Stadtverwaltung  
Herr Lars Kunze  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-280  
E-Mail: [ZentralePlanungND@unitymedia.de](mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de)  
Vorgangsnummer: 317751

Datum  
24.08.2018

Seite 1/1

Az.: 61 26 01/10-4  
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg". 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken.

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

**Beschlussentwurf zu C 1.09**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 24.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 der Unitymedia NRW GmbH, Kassel ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## **C 1.10 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn**

Hier: Schreiben vom 22.08.2018

**Von:** Becker, Oliver [<mailto:Oliver.Becker@lvr.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 22. August 2018 16:14

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Oliver Becker

-----  
**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel 0228/9834-187

Fax 0221/8284-0778

[oliver.becker@lvr.de](mailto:oliver.becker@lvr.de)

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

-----  
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

### **Beschlussentwurf zu C 1.10:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung wurde bereits im textlichen Teil des Bebauungsplanes im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmäler, auf den Umgang mit auftretenden archäologischen Funden und Befunden hingewiesen. Dieser Hinweis wird entsprechend den Inhalten der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Offenlage ergänzt.

**Der bereits vorhandene Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmäler, wird um die Darstellungen der vorliegenden Stellungnahme ergänzt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 22.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden zur Kenntnis genommen.**

**C 1.11 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln**

Hier: Schreiben vom 17.08.2018

**Von:** Westermann, Lars [<mailto:lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 17. August 2018 12:09  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Rheinbach\_BP 10\_Euskirchener Weg\_Stellungnahme

**Bauleitplanung der Stadt Rheinbach**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ in Rheinbach Mitte**  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)  
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61 26 01/10-4  
Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme.  
Daher melde ich **Fehlanzeige** an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
L. Westermann

---

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)  
50606 Köln

Dienstgebäude:  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!  
Telefax: +49 (0)221 / 147-2890  
Mail: [Lars.Westermann@BezReg-Koeln.NRW.de](mailto:Lars.Westermann@BezReg-Koeln.NRW.de)  
Internet: <http://www.BezReg-Koeln.NRW.de>  
Twitter: <https://Twitter.com/BezRegKoeln>

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

**Beschlussentwurf zu C 1.11**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr - Integrierte Gesamtverkehrsplanung), ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## C 1.12 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 15.08.2018

etreff: WG: Bebauungsplan Nr. 10, Euskirchener Weg

Nachricht  Bebauungsplan Nr. 10, Euskirchener Weg.pdf (119 KB)

**Von:** Mundorf, Ralf [<mailto:ralf.mundorf@rsag.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. August 2018 14:20  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 10, Euskirchener Weg  
Sehr geehrter Herr Kunze,  
anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ralf Mundorf

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Rheinbach  
Fachbereich V  
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
[ralf.mundorf@rsag.de](mailto:ralf.mundorf@rsag.de)

14. August 2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung –  
Nachverdichtung zu Wohnzwecken – unter Anwendung des § 13 a BauGB  
„Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

Sehr geehrter Herr Kunze,

danke für Ihre Mitteilung vom 31. Juli 2018.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplanentwurfs in der vorgesehenen  
Lage keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen  
entnehmen Sie bitte der DGVU Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RASSt 06.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

**Beschlussentwurf zu C 1.12**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Abfallentsorgung soll weiterhin unverändert über die bestehenden angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen Euskirchener Weg und Speckelsteinweg erfolgen. Weitere hinzutretende öffentliche Verkehrsflächen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Insofern wird eine gesonderte Prüfung sicherheitstechnischer Anforderungen gem. DGUV Information 214-033 und RASt 06 als nicht erforderlich angesehen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 der RSAG AöR, Siegburg ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

### **C 1.13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**

Hier: Schreiben vom 14.08.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]

Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 08:40

An: Kunze, Lars

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 122373, Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 Euskirchener Weg, 4. Änderung, Nachverdichtung zur Wohnzwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz:  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
T intern 15711  
T extern +49 231 5849-15711  
mailto: [baerbel.vidal@amprion.net](mailto:baerbel.vidal@amprion.net)  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

### **Beschlussentwurf zu C 1.13**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „ Euskirchener Weg“, 4. Änderung mit beteiligt.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 der Amprion GmbH, Dortmund ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB  
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg", 4. Änderung**

**C 1.14 Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn**

Hier: Schreiben vom 06.09.2018

Betreff: WG: BP Nr. 10, Euskirchener Weg  
Nachricht Anschreiben\_Stellungnahme.pdf (157 KB) Checkliste\_Empfehlungen städtebauliche Kriminalprävention.pdf (299 KB)

Von: Risch, Thomas [mailto:Thomas.Risch@polizei.nrw.de]

Gesendet: Freitag, 7. September 2018 08:36

An: Thünker-Jansen, Margit

Betreff: BP Nr. 10, Euskirchener Weg

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,  
im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Die Stellungnahme und eine Checkliste mit Empfehlungen zur städtebaulichen Kriminalprävention sind als Anlagen beigefügt.

Für Rückfragen oder zur weiteren Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Risch

Kriminalhauptkommissar

Kommissariat Kriminalprävention

und Opferschutz

Tel: 0228-157632



**Polizeipräsidium  
Bonn**

Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

06.09.2018

Seite 1 von 4

Stadt Rheinbach  
Sachgebiet 60.2  
z. Hd. Frau Thünker-Jansen  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Altanzersichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung  
KK KPI/O

Risch, Thomas  
Kriminalhauptkommissar  
Zimmer: 0.230  
Telefon: 0228/15- 7632  
Telefax: 0228/15- 1230  
E-Mail: Thomas.Risch@polizei.nrw.de

**Bebauungsplanentwurf Nr. 10**

"Euskirchener Weg", Rheinbach

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) Baugesetzbuch

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500  
53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

Telefax: 0228-15-1211

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Allgemeine Empfehlungen sind, ergänzend zur Stellungnahme, in Form einer Checkliste als Anlage beigefügt. Sie soll eine Arbeitshilfe für die Erstellung oder Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

**Gefahrenanalyse:**

Neben Infrastruktur, Logistik, Bewohnerstruktur und der objektiven Gefährdung im Hinblick auf mögliche Straftaten ist das subjektive Sicherheitsgefühl der Bewohner eines Ortes entscheidend für den Ansiedlungswillen. Um dieses positiv zu beeinflussen gilt es die Entstehung von Angsträumen mit negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl zu vermeiden. Sie werden durch, mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte Orientierungsmöglichkeiten, fehlende Sozialkontrolle und mangelhafte Beleuchtung wahrgenommen. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto: 965 60

BLZ: 300 500 00 HELABA

IBAN: DE34 3005 0000 0000

0965 60

BIC: WELADED3

Im Zeitraum 2016 bis August 2018 kam es auf dem Euskirchener Weg und im direkten Umfeld Roidestr., Schumannstr. und Specksteinweg zu -34- angezeigten Straftaten in Form von Wohnungseinbrüchen, Sachbeschädigungen (Graffiti), Diebstähle von und aus

Polizeipräsidium Bonn



Kraftfahrzeugen, Trick- und Taschendiebstahl auf der Straße, sowie eine hohe Anzahl von Verkehrsunfällen und Sachbeschädigungen an Fahrzeugen auf den vorhandenen Stellplätzen. Dies zeigt deutlich auf, dass hier die für ein Wohngebiet typischen Straftaten nicht ausgeschlossen werden können.

Seite 2 von 4

Aus kriminalpräventiver Sicht sind Tiefgaragen immer eine Problemzone. Die geplante Tiefgarage mit Zugängen in das Mehrfamilienhaus schafft bei fehlenden Sicherungseinrichtungen für Täter Möglichkeiten. Erfahrungsgemäß sind es Einbrüche in die Wohnungen über den Zugang durch die Tiefgarage, Einbrüche in Kellerräume, Aufbrüche von Autos, Teilediebstähle wie Reifen, Felgen, Spiegel, Diebstahl von Autos, Motorrädern und Fahrrädern. Sachbeschädigungen und Vandalismus, wie das Leersprühen von Feuerlöschern, zerschlagene Beleuchtungen und Graffiti. Somit entwickelt sich mit der Zeit ein Angstraum. In Folge wird die Tiefgarage nicht mehr angenommen. Leerstand, Verwahrlosung und Parkverdichtung im Umfeld sind die Folge.

Positiv ist zu bemerken, dass in ihren Ausführungen schon Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention, wie Begrenzung der Geschosshöhe, Erschließung und Erreichbarkeit, Stellplätze für Fahrzeuge, ÖPNV-Anbindung, Begrünung, etc., berücksichtigt sind und der Hinweis auf die einbruchhemmende Gestaltung der Gebäude und die Möglichkeit der Beratung durch die Polizei, in der textlichen Festsetzung eingefügt wurden.

#### **Ergänzungen zu den Empfehlungen der Checkliste:**

Das Gebäude auf der Grundstücksfläche derart anordnen oder gestalten, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Dies reduziert Tatgelegenheiten und steigert die objektive und subjektive Sicherheit. Bei einer Zonierung des Geländes sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.

Die **Wohnungsgrößen** sollten für Singles, Zweipersonenhaushalte und Familien mit Kindern geeignet sein. Eine Mischung der Bewohnerstruktur (sozialer Status / Alter) wird empfohlen. So kann eine Belebung und damit die Steigerung der sozialen Kontrolle auch tagsüber erreicht werden.

**Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten** oder Spielplätze sind für alle Nutzergruppen entscheidend für die empfundene Wohnqualität, das sichere Wohnumfeld und das positive Image eines Wohnquartiers. Bewohner, die sich in ihrem persönlichen Lebensraum "gut aufgehoben" fühlen und sich mit ihm identifizieren, zeigen zudem ein verantwortlicheres Verhalten.

Um die **geplante Begrünung** zu beleben, sollte diese nutzbar gestaltet werden, z.B. durch Multifunktionsflächen. Die Nähe zur Wohnung ist für



Familien mit kleinen Kindern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität entscheidend und führt zu einer höheren Akzeptanz. Grünanlagen dienen verschiedenen Nutzergruppen dazu, ihre Freizeit dort zu verbringen. Um Konflikte unter diesen zu vermeiden, kann eine Zonierung für Funktionen (z.B. Spielen, Ruhen, Grillen, Bolzen und Natur) sinnvoll sein.

Seite 3 von 4

Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende Eingänge zu schaffen und eine soziale Kontrolle zu gewährleisten, sollten Hauseingänge gut einsehbar zur Straße / Wegen ausgerichtet und bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend beleuchtet sein. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Verwendung von sichtdurchlässigen Türen und Fassadenelementen empfehlenswert. Bei Treppenhäusern verbessert eine durchbrochene Fassade mit einfallendem Tageslicht nicht nur die Beleuchtungssituation, sondern ermöglicht durch die Einsehbarkeit auch eine soziale Kontrolle von außen.

Gebäude, Wohnungen und Tiefgaragen sollten zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen ausgestattet werden.

Bei Tiefgaragen wird besonders in den Abend- und Nachtstunden das Sicherheitsgefühl von den Benutzern beeinträchtigt. Hier sollte durch technische oder elektronische Maßnahmen erreicht werden, dass potentielle Täter nicht in die Tiefgaragen gelangen können und der Zutritt in die Häuser von der Tiefgarage aus nur Bewohnern möglich ist. Zur Überwachung der Tiefgarage wird ergänzend zu den einbruchhemmenden Zugangstüren die Installation einer zertifizierten, aktionsgesteuerten Videoüberwachung mit Aufschaltung zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) empfohlen. Somit kann schon vor oder während der Tatausführung zeitnah die Polizei benachrichtigt werden. Auch würde dies das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden der Benutzer deutlich steigern. Um eine NSL nicht unnötig mit Live Bildern zu überfordern, müssten die Aufschaltzeiten entsprechend den Betriebszeiten angepasst werden.

Eine Planung von ausreichenden Fahrradabstellplätzen mit diebstahlssicherer Möblierung an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge fördert den Umweltgedanken, unterstützt Aktionen wie „Mit dem Rad zur Arbeit“, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern am und im Objekt außerhalb sozialer Kontrolle und Fahrraddiebstähle im Umfeld.

Weitere Empfehlungen entnehmen sie bitte der Checkliste. Die Hinweise sind geeignet Tatgelegenheiten wie Einbrüche, Sachbeschädigungen, Vandalismus, Diebstähle und Raubdelikte zu reduzieren, bzw. zu verhindern. Zudem steigern sie das

Polizeipräsidium Bonn



Sicherheitsgefühl der Anwohner und Besucher, reduzieren Angsträume und unterstützen die soziale Kontrolle zu den Betriebszeiten.

Seite 4 von 4

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für Mehrfamilienhäuser, Stellplätze und Tiefgarage(n) sonstige gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand- oder Unfallschutzmaßnahmen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Die Stellungnahme und Checkliste können an Architekten, Bauträger und Bauherren gerne weitergegeben werden. Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung stehe ich gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

gez.

Risch, KHK

**Anlage:**

Checkliste - Empfehlungen der städtebaulichen Kriminalprävention zur Gestaltung von Mehrfamilienhäusern und deren Umfeld.

**Quellen:**

- Städtebau und Kriminalprävention:  
Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006,  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) Internetveröffentlichungen 2018
- Deutsches Institut für Urbanistik:  
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Veröffentlichungen
- LKA NRW:  
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien

**Beschlussentwurf zu C 1.14**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Zu: Gefahrenanalyse

Über die im Bebauungsplan hinsichtlich der möglichen Anordnung einer Tiefgarage getroffenen Festsetzungen hinaus können keine weiteren planungsrechtlichen Vorgaben getroffen werden. Mögliche Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten durch die Anlage von Sicherheitseinrichtungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen fallen daher regelmäßig in den Aufgabenbereich des privaten Grundstückseigentümers. Die sonstigen Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu: Ergänzungen zu den Empfehlungen der Checklisten

Im Bebauungsplan können lediglich Festsetzungen zur Lage der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans getroffen werden. Festsetzungen zur spezifischen Anordnung von

Gebäuden und Grundstücksflächen, die eine Vermeidung uneinsehbarer Bereiche vollständig vermeiden, sind im Rahmen der Bauleitplanung nur sehr eingeschränkt möglich. In der vorliegenden Planung wurde jedoch darauf geachtet, dass die Entstehung von Angsträumen möglichst vermieden werden kann. Eine Umsetzung der weiteren Anregungen und Hinweise zur sicherheitsrelevanten Anordnung von Hauseingängen, der Verwendung von einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren, Verschlusssystemen, aktionsgesteuerter Videoüberwachung, der Anordnung von Begegnungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie von Fahrradabstellplätzen mit diebstahlsicherer Möblierung auf dem jeweiligen Grundstück in Form von Festsetzungen ist jedoch auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich. Um diesen Belangen jedoch ausreichend Rechnung zu tragen, wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplans im Vorfeld der Offenlage im textlichen Bestandteil zum Bebauungsplan unter Hinweise, Punkt C 5, Schutz vor Einbruch, auf die Möglichkeit hingewiesen, sich kostenfrei durch die Polizei hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Ausgestaltung der privaten Grundstücksflächen und baulichen Anlagen beraten zu lassen. Festsetzungen zur geeigneten Ausleuchtung privater Grundstücksflächen sind planungsrechtlich ebenfalls nicht möglich. Zudem sind im Bebauungsplan die jeweiligen Wohnungsgrößen in Hinblick auf die Steuerung einer möglichen Bewohnerstruktur nicht festsetzbar. Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen wird jedoch die Entstehung von Wohnraum unterschiedlicher Größe und somit eine gemischte Struktur der möglichen Bewohnerschaft grundsätzlich ermöglicht.

Um den genannten Belangen dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, werden dem jeweiligen Gebäudeplaner bzw. Bauherren die der Stellungnahme beigefügten Checklisten (10 Seiten DIN A 4) im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

**Die der Stellungnahme beigefügten Checklisten (10 Seiten DIN A 4) werden dem Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach zur Verfügung gestellt. Die sonstigen Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 des Polizeipräsidiums Bonn ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963,  
53019 Bonn**

Hier: Schreiben vom 11.09.2018

Betreff: WG: Stellungnahmen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, auf Ihre Anfragen vom 31. Juli 2018

Nachricht  Stellungnahme BBP Nr. 4, Peppenhovener Straße, 2. Änderung.pdf (167 KB)  Stellungnahme BBP Nr. 10, Euskirchener Weg, 4. Änderung.pdf (167 KB)

**Von:** [DirkLaute@bundeswehr.org](mailto:DirkLaute@bundeswehr.org) [<mailto:DirkLaute@bundeswehr.org>] **Im Auftrag von** [BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org)

**Gesendet:** Dienstag, 11. September 2018 08:42

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** Stellungnahmen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, auf Ihre Anfragen vom 31. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang meine Stellungnahme zur Maßnahme

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

| Kennzeichnung | Prüfung                                 | Stellungnahme |
|---------------|---|---------------|
| Mitzeichnung  | Bearbeitung in eigener<br>Zuständigkeit | Erlедigung    |
| Rücksendung   |   | bis           |

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen  
der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / III-350-18-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr - Postfach 29 83 - 53019 Bonn

Stadt Rheinbach  
Planung und Umwelt  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 3393  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bnr: 3402 - 3393  
BAI/ODBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 / III-350-18-BBP

Bearbeiter/-in  
Herr Laute

Bonn,  
11. September 2018

**BETREFF** BBP - Bebauungsplan „BBP Nr. 10, Euskirchener Weg, 4. Änderung“;

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 31. Juli 2018

Ihr Zeichen: 612601/10-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

### **Beschlussentwurf zu C 1.15**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 11.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Einwände gegen die vorliegende Planung werden nicht vorgebracht.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 11.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## C 1.16 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 03.09.2018

Von: Linden Hubertus [<mailto:Hubertus.Linden@e-regio.de>]  
Gesendet: Montag, 3. September 2018 10:29  
An: Kunze, Lars; [planung@rheinbach.de](mailto:planung@rheinbach.de)  
Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.10 "Euskirchener Weg", Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kunze,  
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 31.07.2018, Az.: 212601/10-4 teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

### Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden  
Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG \_ Rheinbacher Weg 10 \_ 53881 Euskirchen  
Telefon 0 22 51 / 708-223  
Telefax 0 22 51 / 708-9223  
Mobil 0 160 / 901 55 62 7  
[hubertus.linden@e-regio.de](mailto:hubertus.linden@e-regio.de)

Lageplan der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 29.10.2018 im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund von Rückfragen der Verwaltung:



### **Beschlussentwurf zu C 1.16**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.16 wie folgt zu entscheiden:

Der Leitungsbestand innerhalb des Plangebiets bezieht sich lediglich auf bereits vorhandene Hausanschlüsse der Bestandsbebauung (siehe Lageplan mit Schreiben vom 29.10.2018). Diese bedürfen keiner gesonderten planungsrechtlichen Berücksichtigung im Sinne einer Festsetzung. Eingriffe im Bereich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen Speckelsteinweg und Euskirchener Weg sind nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen des vorhandenen Leitungsbestandes durch mögliche Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum ergeben sich hierdurch demnach nicht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten innerörtlichen Nachverdichtungsmöglichkeiten auch auf Grundlage der Festsetzungen im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 10 Euskirchener Weg, 4. Änderung keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 03.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.16 der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

### **C 1.17 Rheinbacher Seniorenforum e.V.**

Hier: Schreiben vom 05.09.2018

**Von:** [cuh.horn@gmail.com](mailto:cuh.horn@gmail.com) [<mailto:cuh.horn@gmail.com>]

**Gesendet:** Mittwoch, 5. September 2018 11:11

**An:** Kunze, Lars

**Cc:** Pauk, Susanne

**Betreff:** Ihre Schreiben vom 31.07.18: Bebauungspläne Rheinbach Nr. 4 "Peppenhovener Straße" sowie Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" und Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Neukirchen "Rheinbach-Merzbach Ortslage"

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir bedanken uns für die Zusendung der o.a. Bebauungspläne bzw. des o.a. Bebauungsplanentwurfs.

Es ist Ziel unseres Vereins, älteren Rheinbacher Bürgerinnen und Bürgern möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung und ihrer Wohnumgebung zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des auch in Rheinbach zunehmenden Anteils der im Alter werdenden Mitmenschen ist es aus unserer Sicht zu Erhaltung der Mobilität sehr wichtig, die Verkehrs- und Außenanlagen möglichst barrierefrei zu gestalten. Wir würden uns deshalb im Interesse der älteren und auch der behinderten Mitmenschen sehr freuen, wenn bei der Umsetzung der o.a. Maßnahmen die Normen der DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) berücksichtigt würden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Henning Horn

Rheinbacher Seniorenforum e.V.

1.Vorsitzender

Dahlemstraße 13

Tel.: 02225 6087690 (AB)

E-Mail: [henning.horn@rheinbacher-seniorenforum.de](mailto:henning.horn@rheinbacher-seniorenforum.de)

Homepage: [www.rheinbacher-seniorenforum.de](http://www.rheinbacher-seniorenforum.de)

### **Beschlussentwurf zu C 1.17**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung soll vorrangig die innerörtliche Nachverdichtung innerhalb privater Grundstücksflächen planungsrechtlich ermöglicht werden. Für die Erschließung der Flächen des Plangebiets sind keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. In den Bestand der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen Spreckelsteinweg und Euskirchener Weg wird durch die Planung nicht eingegriffen. Da im Zuge der Planung keine weiteren öffentlichen Verkehrs- und Freiräume entstehen, ist eine Berücksichtigung der DIN 18040-3 im Planverfahren nicht erforderlich. Die genaue Ausgestaltung der entstehenden privaten Wegeflächen und Freiräume kann planungsrechtlich nicht festgesetzt werden.

**Die Anregung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie die weiteren Darstellungen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.17 des Rheinbacher Seniorenforums e.V. ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## C 1.18 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim

Hier: Schreiben vom 06.09.2018

etreff: WG: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Euskirchener Weg", Schreiben vom 31.07.2018

Nachricht  80401\_20180906\_02.pdf (77 KB)

**Von:** Gündel Sascha [<mailto:Sascha.Guendel@erftverband.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 6. September 2018 11:18

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Euskirchener Weg", Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Sascha Gündel

Bereich: Vorstand

Abteilung: Recht

Erftverband, Am Erftverband 6, D 50126 Bergheim

Fon: +49 2271 88 1256 , Fax: +49 2271 88 1210

Sollte Ihr Navigationsgerät die o.g. Adresse nicht finden, verwenden Sie die frühere Adresse Paffendorfer Weg 42.

Erftverband: Wasserwirtschaft für unsere Region - mit zertifiziertem Qualitäts-, Umwelt- und technischem Sicherheitsmanagement.





50126 Bergheim  
Am Ertfverband 6  
Telefon 0227 1/88 – 0  
Telefax 0227 1/88 1210  
www.ertfverband.de

Ertfverband \* Postfach 1320 \* 50103 Bergheim

per E-Mail an [lars.kunze@stadt-rheinbach.de](mailto:lars.kunze@stadt-rheinbach.de)  
Stadtverwaltung Rheinbach  
Herrn Kunze  
Postfach 1128  
53348 Rheinbach

Bereich : Vorstand  
Abteilung : R  
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel  
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56  
Telefax : (0 22 71) 88-14 44  
Unser Zeichen : R-003-410 / 80401  
I:\abstimmungshenan\00401\_2018\0906.doc  
E-Mail : [bauleitplanung@ertfverband.de](mailto:bauleitplanung@ertfverband.de)

06. September 2018

**Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 10  
„Euskirchener Weg“**

Ihr Zeichen: 61 26 01/10-4, Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch  
die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirt-  
schaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.   
Sascha Gündel

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Bankkonten:  
Commerzbank Bergheim  
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADE33XXX  
Deutsche Bank AG, Bergheim  
IBAN: DE42 3707 0050 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33

Vorstand: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Engelhardt

Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33  
Volksbank Ertf eG  
IBAN: DE05 3705 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE33XXX

**Beschlussentwurf zu C 1.18**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen seitens des Ertfverbandes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Anlagen, Messstellen und Leitungen des Ertfverbandes sind durch die Planung nicht betroffen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 des Ertfverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

### **C 1.19 Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen**

Hier: Schreiben vom 06.09.2018

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. September 2018 15:42  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Stellungnahme S00695863, VF und VFCD, Stadt Rheinbach, 61 26 01/10-4, Bebauungsplanentwurf Rheinbach "Euskirchener Weg", 4. Änderung

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
D2-Park 5 \* 40878 Ratingen

Stadt Rheinbach - Fachbereich V - Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt - Lars Kunze  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00695863  
E-Mail: [TDRA-W.Ratingen@vodafone.com](mailto:TDRA-W.Ratingen@vodafone.com)  
Datum: 06.09.2018  
Stadt Rheinbach, 61 26 01/10-4, Bebauungsplanentwurf Rheinbach "Euskirchener Weg", 4. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuemer unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

### **Beschlussentwurf zu C 1.19**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Telekommunikationsanlagen des Unternehmens sind durch die Planung nicht betroffen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 der Vodafone GmbH, Ratingen ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## C 1.20 NetCologne GmbH

Hier: Schreiben vom 07.09.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [netzbau-anfrage@netcologne.de](mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de) [<mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de>]

Gesendet: Freitag, 7. September 2018 08:50

An: Kunze, Lars

Betreff: [netcologne.de #742649] Stadt Rheinbach - Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 Euskirchener Weg - 4.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH.  
Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Daniel Meilwes

### **Beschlussentwurf zu C 1.20**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Unternehmens keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.20 der NetCologne GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## C 1.21 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg

Hier: Schreiben vom 07.09.2018

c:

Betreff: WG: BP Nr. 2, 5. Änderung ; BP NR. 10, 4. Änderung

Nachricht  SN RSK 07.09.18.pdf (715 KB)  SN RSK 07.09.18.pdf (818 KB)

**Von:** Trompertz, Petra [<mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de>]

**Gesendet:** Freitag, 7. September 2018 13:30

**An:** Kunze, Lars

**Betreff:** BP Nr. 2, 5. Änderung ; BP NR. 10, 4. Änderung

Sehr geehrter Herr Kunze ,

anbei die Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zur v.g. Planungen vorab zu Kenntnis.

Die Originale erhalten Sie auf dem Postweg.

Ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*Trompertz*

Diplomgeographin

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Referat Wirtschaftsförderung und

Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon : 02241 / 13-2314

Telefax : 02241 / 13-3116

Email: [petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de](mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de)

Internet: [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach  
Postfach 1128  
53348 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**  
- Fachbereich 01.3 -  
Frau Trompertz  
Zimmer: 5.20  
Telefon: 02241 - 13-23 14  
Telefax: 02241 - 13-31 16  
E-Mail: [petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de](mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
31.07.18 / 61 26 01/10-4

**Mein Zeichen**  
01.3 Tro

**Datum**  
07.09.2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Kunze,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung  
genommen:

**Abfallwirtschaft:**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher  
Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder  
organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist  
ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem  
Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche  
Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die  
Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlensstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlensstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreiskasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

**Geplantes Wasserschutzgebiet:**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Swisttal-Ludendorf/Heimerzheim auf das Plangebiet erweitert / innerhalb des Plangebietes festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

**Erneuerbare Energien:**

Es wird angeregt, bei der Aufstellung / Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

**Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz:**

Aus formalen Gründen ist ergänzend darzulegen, dass mit der Planung kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verbunden ist (ASP). Auf die geltende Erläuterung hierzu wird hingewiesen.

Es wird angeregt, in den Bebauungsplan den Hinweis aufzunehmen, dass vor dem Abriss der gewerblich genutzten Gebäude eine Kontrolle durch eine fachkundige Person im Hinblick auf Gebäude nutzende planungsrelevante Arten vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Trompertz

**Beschlussentwurf zu C 1.21**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.21 wie folgt zu entscheiden:

**Zu: Abfallwirtschaft**

Die Darstellungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial sowie das erforderliche Anzeigeverfahren gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis vor Abfuhr einschließlich der Angabe der Entsorgungsstelle oder der Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 2, Böden und Baugrund, vollumfänglich mit aufgenommen.

**Zu: Geplantes Wasserschutzgebiet**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren gem. § 4 (2) BauGB wurde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft um Stellungnahme im vorliegenden Planverfahren gebeten. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 54 - Wasserwirtschaft wurde auf die derzeit fehlende Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Es bestehen jedoch keine Bedenken hinsichtlich der Belange des geplanten Wasserschutzgebiets Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim, Wasserschutzzone III B, sofern der Anschluss der baulichen Anlagen an die örtliche Kanalisation erfolgt. Der Anschluss der baulichen Anlagen an die örtliche Kanalisation ist planungsrechtlich nicht festsetzbar, unabhängig davon jedoch planungsrechtlich gesichert. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach fordert hierzu generell den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Kanalisation und damit auch die Einleitung aller anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) in diese. Eine Befreiung vom geltenden Anschluss- und Benutzungszwang ist nur für Niederschlagswasser auf Antrag möglich. In einem möglichen Antragsverfahren werden die besonderen Anforderungen aufgrund der Lage im gepl. Wasserschutzgebiet geprüft.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass für Baumaßnahmen entsprechende konkrete und verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz vorzusehen sind. Aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung ist von einer möglichen Gewässergefährdung in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Heizöllagerung auszugehen. Um möglichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, soll der im Entwurf des Bebauungsplans bereits enthaltene Hinweis im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Gewässerschutz, ergänzt werden. Demnach soll aufgrund der Lage des Plangebietes in einer geplanten Wasserschutzzone die unterirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe generell ausgeschlossen sowie die oberirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe nur in Lagerbehältern und bis zu einem Gesamtvolumen aller Lagerbehälter in Summe bis maximal 20.000 l für zulässig erklärt werden. Zudem müssen Anlagen zur Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe die Anforderungen an eine Lagerung im Wasserschutzgebiet erfüllen. Eine Berücksichtigung weitergehender Anforderungen im Nachgang des Planverfahrens, gemäß dem Hinweis der vorliegenden Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, ist jedoch planungsrechtlich nicht möglich, da hinsichtlich der Planinhalte regelmäßig von der derzeitigen Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auszugehen ist.

#### Zu: Erneuerbare Energien

Im rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgten keine Festsetzungen, die eine Einschränkung hinsichtlich der Möglichkeiten zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom bewirken. Zudem wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans dem jeweiligen Grundstückseigentümer, mit Ausnahme der überbaubaren Grundstücksflächen im nördlichen Bereich, die jedoch u.a. auch eine energetisch geeignete Ausrichtung der Baukörper bewirken, größtmögliche Planungsfreiheit hinsichtlich der jeweiligen Gebäudeausrichtung gewährt. Hierdurch wurden im Bereich der privaten Grundstücksflächen geeignete planungsrechtliche Voraussetzungen für eine, in energetischer Hinsicht, optimierte Anordnung und Ausrichtung der möglichen Bebauung geschaffen. Im Zuge der 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans sollen hierzu keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden. Insofern wurde den Belangen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zur energieeffizienten Ausrichtung möglicher Baumaßnahmen auf planungsrechtlicher Ebene im Rahmen des anstehenden Verfahrens ausreichend Rechnung getragen. Mit den für Neubauten einzuhaltenden Vorschriften der derzeit anzuwendenden EnEV werden darüber hinaus auf der bauwerksbezogenen Ebene weitere Anforderungen an die Energieeffizienz und den anteiligen Einsatz regenerativer Energien formuliert.

#### Zu: Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz

Da die Flächen nahezu vollständig versiegelt, größtenteils mit baulichen Anlagen einer ehemaligen gewerblichen Nutzung überstellt sind, und es sich bei dem Planverfahren lediglich um eine Änderung des rechtskräftigen unterliegenden Bebauungsplans handelt, mit der keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Eingriffe vorbereitet werden, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung als nicht erforderlich erachtet. Um dennoch Konflikte mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden, wurden im Entwurf des Bebauungsplans bereits planungsrechtlich Vorgaben zur zeitlichen Beschränkung von Rodungen im Zuge von Baufeldräumungen formuliert. Damit sollen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vermieden werden. Weiterhin wurde die Vorgabe einer durchzuführenden Umweltbaubegleitung im Vorfeld einer möglichen Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen eingebracht. Hierdurch soll auch für diesen Zeitraum die Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der aufgezeigten örtlichen Verhältnisse ist zudem nicht von Vorkommen gefährdeter Pflanzen auszugehen. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auch im Falle von Abbruchmaßnahmen der Bestandsbebauung auszuschließen soll, der Anregung der vorliegenden Stellungnahme Rechnung tragend, mittels einer dahingehenden Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 7 zusätzlich die Beteiligung einer Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen festgesetzt werden.

**Der Anregung zur Beteiligung einer Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen wird mittels einer dahingehenden Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 7 gefolgt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.21 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, werden zur Kenntnis genommen.**

**C 1.22 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500,  
53227 Bonn-Ramersdorf**

Hier: Schreiben vom 07.09.2018

**Von:** Ellenberger, Ludger [<mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 7. September 2018 16:00  
**An:** Kunze, Lars  
**Betreff:** Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10

Polizeipräsidium Bonn  
Direktion Verkehr / FüSt  
- Verkehrsplanung -

Bonn, 07.09.2018

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung –Nachverdichtung zu  
Wohnzwecken-  
unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der  
Innenentwicklung“**

Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

da es lediglich darum geht, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Implementierung weiterer  
Wohnflächen zu schaffen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Ludger Ellenberger  
Polizeihauptkommissar  
Direktion Verkehr/Führungsstelle  
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung  
Königswinterer Straße 500  
53227 Bonn-Ramersdorf  
Tel.: 0228-15-6023  
Fax: 0228 / 15-1204  
mailto: [Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de](mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de)  
mailto: [Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de](mailto:Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de)  
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



**Beschlussentwurf zu C 1.22**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Es werden seitens des Polizeipräsidioms Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.22 des Polizeipräsidioms Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB  
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg" , 4. Änderung**

---

**C 1.23 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen**

Hier: Schreiben vom 09.08.2018

von: noreply@open-grid-europe.com  
an: Kunze, Lars  
c:  
betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch  
Nachricht 20180800958\_Stellungnahme\_gesamt.pdf (973 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 61 26 01/10-4 vom 31.07.2018,  
Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch  
ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20180800958.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20180800958

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

\*\*\*\*\*  
WICHTIGER HINWEIS!  
\*\*\*\*\*

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die [leitungsauskunft@pledoc.de](mailto:leitungsauskunft@pledoc.de) gerichtet werden.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> registrieren.

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH  
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH  
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen  
<http://www.pledoc.de>

Online-Leitungsauskunft:  
<http://www.bil-leitungsauskunft.de>

Geschäftsführung: Kai Dargel  
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB  
Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Euskirchener Weg", 4. Änderung**

---

**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Rheinbach  
Lars Kunze  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

zuständig Sven Göhring  
Durchwahl 0201/3659 328

|               |                    |            |               |            |
|---------------|--------------------|------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen   | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum      |
| 81 26 01/10-4 | 31.07.2018         | PLEdoc     | 2018080958    | 08.08.2018 |

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung - Nachverdichtung zu Wohnzwecken - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch**

Roidestraße 20  
53359 Rheinbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

---

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201/ 36 59-163 · E-Mail: info@pledoc.de · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifizierungsnummer  
82 001 AU 8003



Seite 1 von 2

**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



### **Beschlussentwurf zu C 1.23**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.23 wie folgt zu entscheiden:

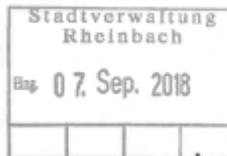
Die vom Unternehmen verwalteten Versorgungsanlagen anderer Betreiber und Eigentümer sind vom vorliegenden Planverfahren nicht betroffen. Der dargestellte Bereich schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung vollständig mit ein. Auskünfte zu möglichen Anlagen weiterer Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Konzerngesellschaften wurden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans eingeholt. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.23 der PLEdoc GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.24 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund**

Hier: Schreiben vom 04.09.2018

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Rheinbach  
Fachbereich V  
Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt  
Postfach 11 28  
53348 Rheinbach

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 4. September 2018  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2018-520  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

u/og  
JL

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung – Nachverdichtung zu Wohnzwecken - unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

Behördenbeteiligung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB,

Öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Rheinbach“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Hauptsitz:  
Seibertstr. 1, 58621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):  
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung  
Arnsberg



Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Ferner der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der Vorhabensbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG,

Bezirksregierung  
Arnsberg



Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den  
Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 3 von 3

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

**Beschlussentwurf zu C 1.24**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.09.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.24 wie folgt zu entscheiden:

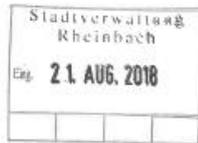
Die Anregungen werden berücksichtigt. Es wird im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C, Hinweise, unter Punkt 9, Bergbau, ein Hinweis zu möglichen Grundwasseranstieg nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen aufgenommen. Zudem wird auf mögliche Bodenbewegungen durch Grundwasserabsenkungen und den späteren Grundwasseranstieg sowie auf mögliche Schäden an der Tagesoberfläche hingewiesen.

Die RWE Power AG wurde im Planverfahren im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit beteiligt. Eine Stellungnahme der RWE Power AG wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht abgegeben.

**Die Hinweise der Stellungnahme zu Grundwasserabsenkungen und zum Grundwasseranstieg werden berücksichtigt. Dazu wird der Hinweis Nr. 9. Bergbau unter C: Hinweise, im textlichen Teil des Bebauungsplans neu aufgenommen. Hierbei wird auf die möglichen Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen und den späteren Grundwasseranstieg hingewiesen werden. Die sonstigen Darstellungen und Hinweise der am 04.09.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.24 der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.**

**C 1.25 Rhein-Sieg-Kreis, der Landrat, Postfach1551 Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brand-  
schutzdienststelle -**

Hier: Schreiben vom 17.08.2018



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1551 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach  
Fachbereich V  
Zu Hdn. Herrn Kunze  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

**Amt 38.10-Bevölkerungsschutz  
-Brandschutzdienststelle-**  
Herr Gabriel

**Zimmer:** B1.53  
**Telefon:** 02241 - 13 2479  
**Fax:** 02241 - 13 2740  
**E-Mail:** [dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de](mailto:dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
31.07.2018 61 26 01/10-4

**Mein Zeichen**  
38.10-509/2018

**Datum**  
17. August 2018

**Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz**

|                  |   |
|------------------|---|
| <b>Vorhaben</b>  | Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr.10 „Euskirchener Weg“ 4. Änderung –Nachverdichtung zu Wohnzwecken- unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ |
| <b>Anschrift</b> | 53359 Rheinbach, Euskirchener Weg   |
| <b>Anlage</b>    | 1 Plansatz, Stellungnahme VB  |

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:  
Vorbeugender Brandschutz

1. Bei der Schaffung von Wohnraum und der Neubebauung des betrachteten Gebietes ist darauf zu achten, dass Gebäude oder Gebäudeteile nicht weiter als 50m von einer öffentlich von der Feuerwehr zu erreichenden Verkehrsfläche entfernt liegen. Andernfalls ist eine Feuerwehrezufahrt gemäß §5 Abs. 4 + 6 BauO-NRW einzuplanen.

Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (02241) 13-0  
Fax (02241) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE 94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE88 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag Gabriel

Brandschutzingenieur

### **Beschlussentwurf zu C 1.25**

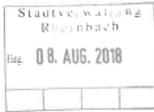
Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.25 wie folgt zu entscheiden:

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung ermöglichen in Hinblick auf die in die Planung mit einbezogenen Bestandsnutzungen weiterhin die Anordnung von Gebäuden im Nahbereich der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen Euskirchener Weg und Speckelsteinweg. Für die hinzutretenden überbaubaren Grundstücksflächen im Blockinnenbereich kann aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Erschließungsmöglichkeit (Euskirchener Weg, max. ca. 68,30 m) grundsätzlich die Anlage einer Feuerwehrezufahrt erforderlich werden. Eine Festsetzung hierfür ist jedoch auf der Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Zudem soll dem jeweiligen Planer ein möglichst flexibler Handlungsrahmen hinsichtlich der Anordnung von Gebäuden auf dem Grundstück ermöglicht werden, so dass sich hieraus auch geringere Abstände zur nächstgelegenen Erschließungsmöglichkeit ergeben können. Sofern sich im Rahmen der Hochbauplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren die Notwendigkeit der Anordnung einer Feuerwehrezufahrt gemäß den Regelungen der §§ 5 und 6 BauO NRW ergibt, so ist diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend nachzuweisen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 17.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.25 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle - ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.26 Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach**

Hier: Schreiben vom 06.08.2018



Der Leiter  
der Justizvollzugsanstalt Rheinbach



Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach

06.08.2018  
Seite 1 von 1

Stadtverwaltung  
Fachbereich V  
Sachgebiet 60.2  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

Aktenzeichen  
530 E - 8.6  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Herr Pruß  
Durchwahl  
02226 86-211

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“**

**4. Änderung**

**Nachverdichtung zu Wohnzwecken**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 31.07.2018 - 61 26 01/10-4 -

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Aachener Straße 47  
53359 Rheinbach  
Telefon 02226 86-0  
Telefax 02226 86-209  
[poststelle@jva-rheinbach.nrw.de](mailto:poststelle@jva-rheinbach.nrw.de)  
[www.jva-rheinbach.nrw.de](http://www.jva-rheinbach.nrw.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Gelände liegt räumlich außerhalb der hiesigen Anstalt. Belange des Justizvollzuges werden durch den Bebauungsplanentwurf nicht berührt.

Kernzeiten der Verwaltung:  
Mo. bis Do. 09.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. 09.00 bis 14.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
Welten

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab DB-Bahnhof Rheinbach mit  
der Buslinie 642 bis Haltestelle  
„Sommersteinstraße“

Beglaubigt  
  
Giehmänn  
Verwaltungsbeschäftigte

**Bankverbindungen:**

Für Geschäftskunden:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
(Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001 8835 15  
BIC: WELADED3333

Für Gelder der Inhaftierten:  
Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0010 9425 01  
BIC: PBNKDEFF

**Beschlussentwurf zu C 1.26**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.26 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange der Justizvollzugsanstalt Rheinbach werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.26 der Justizvollzugsanstalt Rheinbach ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

**C 1.27 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim**

Hier: Schreiben vom 15.08.2018



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
FB 61

Stadt Rheinbach  
Fachbereich V  
Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

**Der Bürgermeister**

Stadtplanung, Liegenschaften  
Mario Mezger  
Siebengebirgsring 4  
Zimmer-Nr.2.43  
53340 Meckenheim  
T: 02225/917-160  
F: 02225/917-66148  
www.meckenheim.de  
www.mario.mezger@meckenheim.de  
15.08.2018  
Mein Zeichen: Me

**Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung**

**- Nachverdichtung zu Wohnzwecken - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziffer 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/Öffentliche Auslegung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziffer 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch  
Ihr Schreiben vom 31.07.2018

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,  
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31. Juli 2018 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt im Stadtzentrum von Rheinbach im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Euskirchener Weg“ eine innerörtliche Nachverdichtung zu Wohnbauzwecken durchzuführen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 3.247 m<sup>2</sup> und ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da wir durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Euskirchener Weg“ der Stadt Rheinbach nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



A: Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0  
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de  
Gläubigeridentifikationsnummer: DE670010000028057

|                                     |               |            |                             |             |
|-------------------------------------|---------------|------------|-----------------------------|-------------|
| Bank                                | Kto-Nr        | BLZ        | IBAN                        | BIC         |
| Kreissparkasse Köln                 | 047 600 267   | 370 502 99 | DE10 3705 0299 0047 6002 67 | COKSDE33    |
| Ratfisenbank Rheinbach-Voreifel e.G | 1 001 215 011 | 370 696 27 | DE22 3706 9627 1001 2160 11 | GENODE33030 |
| Deutsche Bank Bonn                  | 80191000      | 380 700 59 | DE40 3807 0059 0080 1910 00 | DEUTDE33HAN |
| Postbank Köln                       | 21 381-509    | 370 100 50 | DE07 3701 0050 0021 3815 09 | PBNKDEFF    |

**Beschlussentwurf zu C 1.27**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.27 wie folgt zu entscheiden:

Es werden von Seiten der Stadt Meckenheim keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die Belange der Stadt Meckenheim sind nicht betroffen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 15.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.27 der Stadt Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

## **D) Anmerkungen der Verwaltung**

Die Anmerkungen der Verwaltung dienen der Kurzdarstellung und Erläuterung von möglichen Änderungen, Anpassungen und Herausnahmen einzelner Bestandteile des Bebauungsplans während des Planverfahrens, welche nicht auf das Ergebnis von Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB oder der Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB zurückzuführen sind. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

### **D 1.01 Fachbereich V, Sachgebiet 61.1 - Betriebshof (hier: Grünflächenplanung)**

Es bestehen keine Bedenken

### **D 1.02 Fachbereich V, Sachgebiet 66.1 - Tiefbau / Infrastruktur**

Es bestehen keine Bedenken

### **D 1.03 Fachbereich I, Sachgebiet 65 - Hochbau**

Es bestehen keine Bedenken.

### **D 1.04 Fachbereich I, Sachgebiet 23.1 - Immobilien / kaufm. Bereich**

Es bestehen keine Bedenken.

### **D 1.05 Fachbereich V, Sachgebiet 60.1 Bauverwaltung / Untere Denkmalbehörde**

Gemäß den Unterlagen der Unteren Denkmalbehörde sind derzeit innerhalb des Plangebiets keine Bodendenkmäler bekannt. Eine Prospektion wurde nicht durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebiets zwei Denkmäler aufgestellt sind (Teilstück der „Römischen Wasserleitung“ und Pumpenpfeiler am Verteilerkreisel Münstereifeler Straße). Zudem wird auf den in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrsfläche Euskirchener Weg gelegenen Verlauf der ehemaligen „Römischen Wasserleitung“ hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Erdeingriffen mit der möglichen Aufdeckung archäologischer Funde zu rechnen ist. Daher wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 11, 15 - 17 Denkmalschutzgesetz verwiesen.

#### *Anmerkung:*

*Um den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, wurde im textlichen Bestandteil des Entwurfs zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung unter Abschnitt C, Punkt 1, Bodendenkmäler, ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit auftretenden archäologischen Funden oder Befunden im Zuge von Bodenbewegungen sowie deren gesetzlicher Grundlagen aufgenommen. Dieser Hinweis wurde nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nochmals um einzelne Inhalte der Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hinsichtlich der Meldepflicht von archäologischen Funden oder Befunden und der genauen Ansprechpartner ergänzt.*

## **Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung**

Liste der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

|  |
|--|
| Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH                             |
| ALITZ West GmbH & Co. KG                                   |
| Bezirksregierung Köln Dezernat 33                          |
| Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.2                       |
| Bezirksregierung Köln Dezernat 35.4                        |
| Bezirksregierung Köln Dezernat 51                          |
| Bezirksregierung Köln, Dezernat 52                         |
| Bezirksregierung Köln, Dezernat 53                         |
| BUND-Ortsgruppe Rheinbach                                  |
| DB Service Immobilien GmbH, Köln                           |
| DBProjektBau GmbH  |
| Deutsche Bahn AG, Duisburg                                 |
| Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn                 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Bebauungsplan, Aachen       |
| Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg-Kreis Euskirchen e.V. |
| E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf                 |
| Evangelische Kirchengemeinde, Rheinbach                    |
| Gemeinde Swisttal  |
| Gemeindeverwaltung Alfter, Planungsabteilung               |
| Handwerkskammer zu Köln                                    |
| Herr Lothar Gerhartz – Ortslandwirt                        |
| Industrie und Handelskammer Bonn                           |
| Katholische Kirchengemeinde St.Martin, Rheinbach           |
| Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg, St.Augustin         |

## **Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 „Euskirchener Weg“, 4. Änderung**

Liste der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

|   |
|---|
| Landesverband der Naturschutzverbände, Oberhausen       |
| Malteser Hilfsdienst, Rheinbach                         |
| NABU Kreisgruppe Bonn e.V., Naturschutzstation Swisttal |
| Nahverkehr Rheinland GmbH                               |
| Naturschutz Rheinland-Voreifel e.V                      |
| Regionalverkehr Köln GmbH                               |
| Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pullheim             |
| RWE Deutschland AG, Euskirchen                          |
| RWE Power Aktiengesellschaft, Köln                      |
| Sozialverband VDK, Ortsverband Rheinbach                |
| Stadt Bad Münstereifel                                  |
| Stadt Euskirchen  |
| Stadtverwaltung Bonn, Planungsamt                       |
| Verbandgemeindevverwaltung Altenahr                     |
| Verkehrsverbund Rhein-Sieg                              |
| Wasser und Bodenverband Rheinland - Herr Wilhelm Simons |
| Westnetz GmbH, Dortmund                                 |
| Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim              |